Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen



Kennzeichnung von Honig

Info-Blatt	LMI021
Stand	28. Mai 2018
Kontakt	Lebensmittelinspektorat

Obligatorische Angaben

- Die Sachbezeichnung lautet: "Honig" (Art. 98 Abs. 1 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH, SR 817.022.108)). Waben- und Scheibenhonig sowie Honig mit Wabenteilen müssen als solche gekennzeichnet werden (Art. 98 Abs. 2 VLtH).
- Name und vollständige Adresse des Honigproduzenten, des Abfüllers, des Verkäufers oder des Importeurs (Art. 3 Abs. 1 Lebensmittelinformationsverordnung SR 817.022.16).
- Produktionsland, sofern dies nicht bereits aus der Sachbezeichnung oder Adresse ersichtlich ist (Art. 2 Abs. 1 Bst. g und Art. 15 LIV). Beispiel «Schweizer Honig», «St. Galler Honig».
 - Auf die Angabe des Produktionslandes kann verzichtet werden, wenn dieses aus der Sachbezeichnung oder aus der Adresse ersichtlich ist. Als Mindestanforderung an diese Adresse gilt die Angabe von Land, Postleitzahl und Ort.
- Die Mengenangabe (Gewicht): z.B. 1kg, 500g, 250g netto (Mengenangabeverordnung; SR 941.204).
- Datierung (Mindesthaltbarkeitsdatum):
 Bei Honig typischerweise vermerkt mit dem
 Wortlaut «mindestens haltbar bis Ende» ge folgt von der Angabe des Monats und des
 Jahres bzw. des Jahres (z.B. «mindestens
 haltbar bis Ende Mai 2011» bzw. «mindes tens haltbar bis Ende 2011»; oder mit dem
 Wortlaut «mindestens haltbar bis» wenn der
 Tag, der Monat und das Jahr genannt wird
 (z.B. «mindestens haltbar bis 21.05.2011»).
 Siehe Art. 13 LIV. Abkürzungen sind nicht
 zulässig.
- Das Warenlos (Art. 19 & 20 LIV): Nach der Bezeichnung «L» eine Bezeichnung oder eine Nummer anfügen, mit der die Gesamtheit der Einheiten eines Produktions- oder

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) Blarerstrasse 2 9001 St.Gallen T 058 229 28 00 F 058 229 28 01 www.avsv.sg.ch info.avsv@sg.ch

Abfülloses des Honigs (z.B. Honigernte oder Abfüllcharge) bezeichnet ist:

 z.B.: L 260717M (Honig Ernte 26. Juli 2017, Bienenstandort Muolen).

Zusätzliche, freiwillige Angaben

- Sachbezeichnung: Anstelle der Sachbezeichnung «Honig» dürfen in bestimmten Fällen auch die folgenden Sachbezeichnungen verwendet werden: Blüten-, Honigtau-, Tropf-, Schleuder- und Presshonig (Art. 98 VLtH).
- Sorten-/Trachtbezogene Angaben: Bei der Angabe der Herkunft aus bestimmten Blüten oder Pflanzen, z.B. Lindenblütenhonig, Waldhonig, etc. muss der Honig vorwiegend aus dieser Tracht stammen (Art. 98 Abs. 5 VLtH).
- Geographische Bezeichnung: Bei der Angabe von regionalen, territorialen oder topografischen Namen wie z.B. Toggenburger Honig oder Weisstannental-Honig, muss der Honig aus der genannten Region stammen und darf nicht mit Honig anderer Provenienzen gemischt sein (Art. 98 Abs. 5 VLtH).
- Nährwertangaben: (Art. 29 LIV, Anhang 9): Unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat bestehen sind nicht nötig und können freiwillig aufgeführt.
- Nährwert- und/oder gesundheitsbezogene Anpreisungen erfordern die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 29ff LIV (Hinweis: Angaben wie z.B. «Honig ist ein wertvoller Energiespender» bedürfen einer Bewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen). Zudem erfordert die Anpreisung von Nährwerteigenschaften die Angabe einer Nährwertkennzeichnung (Art. 21ff LIV): 100g enthalten: Energiewert XY inkJ(kcal), Fett (g), Kohlenhydrate (g), Eiweiss (g), Salz (g)



Verbotene Anpreisungen

- Heilanpreisungen: Hinweise irgendwelcher Art, die dem Honig Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer Krankheit (z.B. Apitherapie) zuschreiben, sind verboten (Art. 12 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02). Eine allgemeine Aussage wie z.B. «Honig ist gesund» ist zulässig, sofern sie sich nicht auf ein konkretes Produkt bezieht.
- Unberechtigte, nicht vorgesehene Anpreisungen oder unvollständige Angaben z.B. hinsichtlich des Mineralstoff- bzw. Vitamingehaltes wie «Honig enthält Mineralstoffe und Vitamine» sind nicht erlaubt (Art. 29-31 LIV).
- Unvollständige Nährwertkennzeichnungen (z.B. nur der Energiewert ist deklariert, Angaben zum Protein-, Kohlenhydrat- und Fettgehalt fehlen) sind nicht zulässig (Art. 25 LKV).

LMI021_kennz_honig 2/2